



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, 14. Mai 2014
(OR. en)**

8457/14

LIMITE

**EF 121
ECOFIN 342**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

**Betr.: Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen
Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge**

ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON BEITRÄGEN
AUF DEN EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSFONDS
UND ÜBER DIE GEMEINSAME NUTZUNG DIESER BEITRÄGE

DIE VERTRAGSPARTEIEN, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland –

IN DER VERPFLICHTUNG, die Schaffung eines integrierten Finanzrahmens in der Europäischen Union zu erreichen, zu dessen grundlegenden Elementen die Bankenunion gehört,

UNTER HINWEIS AUF den Beschluss der im Rahmen der Tagung des Rates der Europäischen Union vom 18. Dezember 2013 vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets betreffend die Verhandlungen und den Abschluss eines zwischenstaatlichen Übereinkommens über den gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds¹ (im Folgenden "SRM-Verordnung") errichteten einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden "Fonds") sowie die diesem Beschluss beigefügte Eckpunktevereinbarung,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

¹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- (1) Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen und für die Gewährleistung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und in der Union insgesamt, sowie für die Entwicklung in Richtung auf eine vertiefte Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung sind.

- (2) Im Juni 2009 hat der Europäische Rat gefordert, dass "*ein gemeinsames europäisches Regelwerk erstellt wird, das für alle im Binnenmarkt tätigen Finanzinstitute gilt*". Die Union hat daraufhin mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates² ein Bündel harmonisierter Aufsichtsregeln geschaffen, die die Kreditinstitute unionsweit einzuhalten haben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

- (3) Darüber hinaus hat die Union die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) geschaffen, die eine Reihe von Aufgaben im Bereich der Aufsicht auf Mikroebene übernehmen. Dies sind die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichtete Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² errichtete Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ errichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). In diesem Zusammenhang wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) errichtet, dem einige Aufsichtsfunktionen auf Makroebene zugewiesen wurden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

² Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

- (4) Die Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates¹ einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus geschaffen, mit dem der Europäischen Zentralbank (EZB) besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen werden und mit dem der EZB, die gemeinsam mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden tätig wird, Aufsichtsbefugnisse über die Kreditinstitute übertragen werden, die in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die für Aufsichtszwecke eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen sind, niedergelassen sind (im Folgenden "teilnehmende Mitgliedstaaten").
- (5) Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen² (im Folgenden "BRRD-Richtlinie") harmonisiert die Union die nationalen Rechtsvorschriften zur Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen, einschließlich der Schaffung nationaler Abwicklungsfinanzierungsmechanismen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

² Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2012/30/EG und 2013/36/EG sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- (6) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. Dezember 2012 heißt es: *"In einem Umfeld, in dem die Bankenaufsicht effektiv einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragen wird, ist auch ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus erforderlich, der mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass jede Bank in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit geeigneten Instrumenten abgewickelt werden kann."* In diesen Schlussfolgerungen heißt es ferner: *"Er sollte auf Beiträgen des Finanzsektors selbst basieren und eine geeignete und wirksame Letztsicherungsvorkehrung ("Backstop") einschließen. Diese Letztsicherung sollte dadurch, dass sichergestellt wird, dass die öffentliche Unterstützung über nachträglich bei der Finanzwirtschaft erhobene Abgaben wieder ausgeglichen wird, mittelfristig haushaltsneutral sein."* Die Union hat in diesem Zusammenhang die SRM-Verordnung erlassen, mit der eine zentralisierte Struktur des Entscheidungsprozesses für die Abwicklung geschaffen wird, die durch die Errichtung des Fonds mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet ist. Die SRM-Verordnung gilt für die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen.

- (7) Mit der SRM-Verordnung werden insbesondere ein Fonds sowie die Modalitäten für dessen Inanspruchnahmen festgelegt. Mit der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung werden die allgemeinen Kriterien zur Bestimmung der Höhe und der Berechnung der erforderlichen Ex-ante- und Ex-post-Beiträge der Institute zur Finanzierung des Fonds heranzuziehen sind, ebenso festgelegt wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese auf nationaler Ebene zu erheben. Dessen ungeachtet bleiben die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die gemäß der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung die Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen Institute erheben, zuständig, diese Beiträge auf den Fonds zu übertragen. Die Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds leitet sich nicht aus Unionsrecht ab. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Übereinkommen begründet, in der die Bedingungen festgelegt sind, welche die Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen gemeinsam für die Übertragung der von ihnen auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds vereinbaren.
- (8) Die Zuständigkeit jedes teilnehmenden Mitgliedstaats für die Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge sollte so ausgeübt werden, dass sie den in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsatz einer loyalen Zusammenarbeit achten, dem zufolge die Mitgliedstaaten die Union unter anderem bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten. Aus diesem Grund sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Finanzmittel einheitlich dem Fonds zugeleitet werden und somit die ordnungsgemäße Funktionsweise des Fonds gewährleistet ist.

- (9) Daher haben die Vertragsparteien dieses Übereinkommens geschlossen, mit der sie unter anderem ihre Verpflichtung zur Übertragung der auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf den Fonds nach einheitlichen Kriterien, Modalitäten und Bedingungen begründen, insbesondere die Zuteilung der von ihnen auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf die verschiedenen, jeder Vertragspartei entsprechenden Kammern während eines Übergangszeitraums, sowie die schrittweise erfolgende gemeinsame Nutzung der Kammern in der Weise, dass die Kammern zum Zeitpunkt des Ablaufs dieses Übergangszeitraums aufhören zu bestehen.
- (10) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass es ihr Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren und die Gesamtkosten einer Abwicklung für die Steuerzahler zu minimieren, und werden bei der Ausgestaltung der Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds und ihrer steuerlichen Behandlung die Gesamtbelastung für die jeweiligen Bankensektoren berücksichtigen.
- (11) Der Inhalt dieses Übereinkommens beschränkt sich auf jene spezifischen Elemente des Fonds, die weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben. Durch dieses Übereinkommens werden weder die gemäß dem Unionsrecht festgelegten gemeinsamen Vorschriften berührt noch ändert sich dadurch deren Anwendungsbereich. Es soll vielmehr die Rechtsvorschriften der Union zur Bankenabwicklung komplementieren und die Verwirklichung der Politik der Union, insbesondere die Errichtung des Binnenmarkts im Bereich der Finanzdienstleistungen, unterstützen und untrennbar mit ihr verbunden sein.

(12) Die nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der BRRD-Richtlinie , einschließlich derjenigen, die mit der Schaffung nationaler Finanzierungsmechanismen in Zusammenhang stehen, werden ab dem 1. Januar 2015 angewandt. Die Bestimmungen zur Schaffung des Fonds gemäß der SRM-Verordnung werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein. Folglich werden die Vertragsparteien die Beiträge erheben, die für den nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vorgesehen sind, den sie bis zum Geltungsbeginn der SRM-Verordnung zu schaffen haben, also dem Zeitpunkt, zu dem sie beginnen werden, die für den Fonds vorgesehenen Beiträge zu erheben. Zur Stärkung der Finanzkraft des Fonds ab dem Zeitpunkt seiner Schaffung verpflichten sich die Vertragsparteien, die von ihnen gemäß der BRRD-Richtlinie erhobenen Beiträge bis zum Geltungsbeginn der SRM-Verordnung auf den Fonds zu übertragen.

(13) Anerkanntermaßen können Fälle eintreten, in denen die verfügbaren Mittel aus dem Fonds nicht ausreichen, um eine bestimmte Abwicklungsmaßnahme durchzuführen, und in denen die zu erhebenden Ex-post-Beiträge zur Deckung notwendiger zusätzlicher Beträge nicht sofort verfügbar sind. Gemäß der Erklärung der Euro-Gruppe und des Rates vom 18. Dezember 2013 sollten zur Gewährleistung einer durchgängig ausreichenden Ausstattung mit Finanzmitteln während des Übergangszeitraums die von einer besonderen Abwicklungsmaßnahme betroffenen Vertragsparteien Brückenfinanzierung aus nationalen Quellen oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Einklang mit vereinbarten Verfahren bereitstellen, einschließlich der Schaffung von Möglichkeiten für vorübergehende Übertragungen zwischen nationalen Kammern. Die Vertragsparteien sollten über Verfahren verfügen, die es ihnen gestatten, rechtzeitig auf jeden Antrag auf eine Brückenfinanzierung einzugehen. Während des Übergangszeitraums wird eine gemeinsame Letztsicherung entwickelt. Solch eine Letztsicherung wird die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds erleichtern. Der Bankensektor wird im Wege von Beiträgen aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich von Ex-post-Beiträgen, letztendlich für die Rückzahlung haften. Diese Vorkehrungen werden die Gleichbehandlung aller Vertragsparteien, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen, einschließlich der Vertragsparteien, die in einem späteren Stadium hinzukommen, in Bezug auf Rechte und Pflichten sowohl während des Übergangszeitraums als auch unter dauerhaften Geltungsbedingungen gewährleisten. Diese Vorkehrungen werden gleiche Wettbewerbsbedingungen bei den Mitgliedstaaten achten, die nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen.

- (14) Dieses Übereinkommen sollte von allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen, ratifiziert werden.
- (15) Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die keine Vertragsparteien sind, sollten diesem Übereinkommen mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie für die Vertragsparteien gelten, ab dem Zeitpunkt beitreten, an dem sie den Euro tatsächlich als Währung einführen oder ansonsten ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschluss der EZB über eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 in Kraft tritt.
- (16) Am 21. Mai 2014 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die Vertragsparteien ermächtigt, die Europäische Kommission und den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden "Ausschuss") um die Ausführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben zu ersuchen.

(17) Artikel 15 der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme legt allgemeine Abwicklungsgrundsätze fest, nach denen Verluste zuerst von den Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts getragen werden und die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts nach den Anteilseignern die Verluste in der Rangfolge ihrer Forderungen tragen. Entsprechend legt Artikel 27 der SRM-Verordnung ein Bail-in-Instrument fest, welches erfordert, dass ein Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 20 der SRM-Verordnung vorgesehenen Bewertung – von den Inhabern von Anteilen und anderen Eigentumstiteln oder den Inhabern relevanter Kapitalinstrumente und anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten durch Abschreibung, Umwandlung oder auf andere Weise geleistet worden ist; und ebenfalls erfordert dass der Beitrag aus dem Fonds 5 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des in Abwicklung befindlichen Instituts – berechnet zum Zeitpunkt der Abwicklungsmaßnahme gemäß der in Artikel 20 der SRM-Verordnung vorgesehenen Bewertung – nicht übersteigt, es sei denn, dass alle nicht besicherten und nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten, die keine erstattungsfähigen Einlagen sind, vollständig abgeschrieben oder umgewandelt worden sind. Darüber hinaus sind in den Artikeln 18, 52 und 55 der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme eine Reihe von Verfahrensvorschriften für die Beschlussfassung des Ausschusses und die Organe der Union festgelegt. Die vorstehend genannten Bestimmungen der SRM-Verordnung bilden eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein.

(18) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sowie des Völkergewohnheitsrechts in Bezug auf eine grundlegende Änderung der Umstände gelten, die gegen ihren Willen stattgefunden hat und die die wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens gebunden zu sein, berührt, wie dies in Erwägungsgrund 17 ausgeführt wird. Die Vertragsparteien können sich daher im Einklang mit dem Völkerrecht auf die Folgen einer grundlegenden Änderung der Umstände berufen, die gegen ihren Willen stattgefunden hat. Wenn sich eine Vertragspartei auf derartige Folgen beruft, kann jede andere Vertragspartei die Angelegenheit dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") vorlegen. Dem Gerichtshof sollte die Befugnis übertragen werden, das Vorliegen einer grundlegenden Änderung der Umstände und der sich daraus ergebenden Folgen festzustellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berufung auf die Folgen im Anschluss an die Aufhebung oder die Änderung einer der in Erwägungsgrund 17 genannten Bestimmungen der SRM-Verordnung, die gegen den Willen einer der Vertragsparteien vorgenommen wurde und die die wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens gebunden zu sein, berühren könnte, einer Streitigkeit bezüglich der Anwendung dieses Übereinkommens für die Zwecke des Artikels 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gleichkommt, die daher aufgrund der genannten Bestimmung dem Gerichtshof vorgelegt werden kann. Jede Vertragspartei kann ferner den Gerichtshof ersuchen, einstweilige Anordnungen im Einklang mit Artikel 278 AEUV und den Artikeln 160 bis 162 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs¹ zu erlassen. Bei einer Entscheidung über eine Streitigkeit sowie beim Erlass einstweiliger Anordnungen sollte der Gerichtshof den Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß dem EUV und dem AEUV, einschließlich der Verpflichtungen, die den einheitlichen Abwicklungsmechanismus und seine Integrität betreffen, berücksichtigen.

¹ Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991 (ABl. L 176 vom 4.7.1991, S. 7), mit allen nachfolgenden Änderungen.

- (19) Die Feststellung, ob die Organe der Union, der Ausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden das Bail-in-Instrument in einer Weise anwenden, die mit dem Unionsrecht vereinbar ist, gehört zu den Kompetenzen des Gerichtshofs im Einklang mit den Rechtsbehelfen, die im EUV und AEUV, insbesondere in den Artikeln 258, 259, 260, 263, 265 und 266 AEUV, vorgesehen sind.
- (20) Da es sich bei diesem Übereinkommen um ein Instrument des Völkerrechts handelt, findet auf die darin festgelegten Rechte und Pflichten der Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung. Dementsprechend ist die Zustimmung jeder der Vertragsparteien, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, von der gleichwertigen Wahrnehmung der jeder der Vertragsparteien obliegenden Rechte und Pflichten abhängig. Daher sollte der Verstoß einer der Vertragsparteien gegen ihre Pflicht zur Übertragung der Beiträge auf den Fonds den Ausschluss der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen vom Zugang zum Fonds zur Folge haben. Dem Ausschuss und dem Gerichtshof sollte die Befugnis übertragen werden, festzustellen und zu erklären, ob die Vertragsparteien gegen ihre Pflicht zur Übertragung der Beiträge gemäß den in diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren verstoßen haben. Die Vertragsparteien erkennen an, dass im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Übertragung der Beiträge die einzige rechtliche Folge sein wird, dass die Vertragspartei, die den Verstoß begangen hat, von der Finanzierung im Rahmen des Fonds ausgeschlossen wird und dass die Pflichten der anderen Vertragsparteien davon nicht berührt werden.

- (21) In diesem Übereinkommen ist eine Regelung festgelegt, nach der die teilnehmenden Mitgliedstaaten sich bezüglich der Ausübung der Befugnisse der Organe der Union im Rahmen der SRM-Verordnung zur gemeinsamen, unverzüglichen und verzinsten Rückzahlung der Beträge, die nicht teilnehmende Mitgliedstaaten aus eigenen Mitteln geleistet haben und die der Nutzung des Gesamthaushaltsplans der Union in Fällen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten entsprechen, an jeden der Mitgliedstaaten verpflichten, die nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen. Die Haftung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats im Rahmen dieses Übereinkommens sollte keine gesamtschuldnerische Haftung, sondern eine getrennte und individuelle Haftung sein, und folglich sollte jeder der teilnehmenden Mitgliedstaaten nur für seinen Teil der Rückzahlungspflicht haften, wie er gemäß dieses Übereinkommens festgelegt ist.
- (22) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, einschließlich Streitigkeiten über die Erfüllung der darin geregelten Verpflichtungen, sollten gemäß Artikel 273 AEUV beim Gerichtshof anhängig gemacht werden. Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die keine Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sollten dem Gerichtshof jede Streitigkeit über die Auslegung und Durchsetzung der Bestimmungen über Schadensersatz bei außervertraglicher Haftung und die damit verbundenen Kosten gemäß dieses Übereinkommens vorlegen können.

- (23) Die Übertragung von Beiträgen von Vertragsparteien, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens Teilnehmer des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des einheitlichen Abwicklungsmechanismus werden, sollte unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gegenüber den Vertragsparteien erfolgen, die zum Beginn der Anwendung des Übereinkommens am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen. Die Vertragsparteien, die zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen, sollten nicht die Belastungen aus Abwicklungen tragen, für die die nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen derjenigen, die in einem späteren Stadium teilnehmen, Beiträge leisten sollte. Desgleichen sollten die letztgenannten nicht die Kosten der Abwicklungen tragen, die vor dem Zeitpunkt, zu dem sie teilnehmende Mitgliedstaaten wurden, stattgefunden haben; für diese Abwicklungen sollte der Fonds haften.
- (24) Wird die enge Zusammenarbeit zwischen einer Vertragspartei, deren Währung nicht der Euro ist, und der EZB gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beendet, so sollte eine gerechte Aufteilung der kumulierten Beiträge der betreffenden Vertragspartei beschlossen werden, wobei den Interessen sowohl der betreffenden Vertragspartei als auch des Fonds Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend sind in Artikel 4 Absatz 3 der SRM-Verordnung Modalitäten, Kriterien und Verfahren festgelegt, die es dem Ausschuss erlauben, mit dem von der Beendigung der engen Zusammenarbeit betroffenen Mitgliedstaat eine Einigung über die Rückerstattung der von diesem Mitgliedstaat übertragenen Beiträge zu erzielen.

(25) Bei uneingeschränkter Einhaltung der Bestimmungen und Anforderungen der Verträge, auf die sich die Europäische Union gründet, ist es das Ziel der Vertragsparteien, die wesentlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens gemäß dem EUV und dem AEUV so bald wie möglich in den Rechtsrahmen der Union aufzunehmen –

SIND ÜBER FOLGENDE BESTIMMUNGEN ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 1

- (1) Mit diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien dazu,
 - a) die auf nationaler Ebene im Einklang mit der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge auf den mit jener Verordnung errichteten einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden "Fonds") zu übertragen, und

b) während eines Übergangszeitraums, der zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieses Übereinkommens beginnt und zu dem Zeitpunkt endet, an dem der Fonds die in Artikel 68 der SRM-Verordnung festgelegte Zielausstattung erreicht hat, höchstens jedoch 8 Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens (im Folgenden "Übergangszeitraum") die von ihnen gemäß der SRM-Verordnung und der BRRD-Richtlinie auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge auf die verschiedenen, jeder Vertragspartei entsprechenden Kammern zu übertragen. Bei den Kammern erfolgt schrittweise eine gemeinsamen Nutzung in der Weise, dass sie am Ende des Übergangszeitraums aufhören zu bestehen,

und unterstützen dadurch die wirksame Arbeits- und Funktionsweise des Fonds.

(2) Dieses Übereinkommen findet auf die Vertragsparteien Anwendung, deren Institute dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 bzw. der SRM-Verordnung unterliegen (im Folgenden "am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmende Vertragsparteien").

TITEL II

KOHÄRENZ MIT DEM UNIONSRECHT UND VERHÄLTNIS ZUM UNIONSRECHT

ARTIKEL 2

- (1) Dieses Übereinkommen wird von den Vertragsparteien im Einklang mit den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, und im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 3 des EUV und den Rechtsvorschriften der Union über die Abwicklung von Instituten, angewandt und ausgelegt.
- (2) Dieses Übereinkommen gilt insoweit, als es mit den Verträgen, auf die sich die Union gründet, und mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Es lässt die Befugnisse der Union auf dem Gebiet des Binnenmarkts unberührt.
- (3) Für die Zwecke dieses Übereinkommens gelten die in Artikel 3 der SRM-Verordnung festgelegten einschlägigen Begriffsbestimmungen.

TITEL III

ÜBERTRAGUNG VON BEITRÄGEN UND KAMMERN

ARTIKEL 3

Übertragung von Beiträgen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gemeinsam, die Beiträge, die sie von den in den jeweiligen Hoheitsgebieten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Instituten gemäß den Artikeln 69 und 70 der SRM-Verordnung und im Einklang mit den darin und in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, auf die sich diese beziehen, festgelegten Kriterien erheben, unwiderruflich auf den Fonds zu übertragen. Die Übertragung von Beiträgen erfolgt im Einklang mit den in den Artikeln 4 bis 10 dieses Übereinkommens festgelegten Bedingungen.
- (2) Die Vertragsparteien übertragen die alljährlich fälligen Ex-ante-Beiträge bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres. Die erste Übertragung von Ex-ante-Beiträgen auf den Fonds erfolgt spätestens bis zum 30. Juni 2016 oder, falls das Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, spätestens sechs Monate nach seinem Inkrafttreten.
- (3) Beiträge, die von den Vertragsparteien gemäß den Artikeln 103 und 104 der BRRD-Richtlinie vor dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens erhoben wurden, werden spätestens bis zum 31. Januar 2016 oder, falls das Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten ist, spätestens einen Monat nach seinem Inkrafttreten auf den Fonds übertragen.

(4) Jeder Betrag, der vom Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einer Vertragspartei vor Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgezahlt wird, wird von den Beträgen abgezogen, die von der betreffenden Vertragspartei auf den Fonds gemäß Absatz 3 zu übertragen sind. In diesem Fall bleibt die betreffende Vertragspartei daran gebunden, einen Betrag auf den Fonds zu übertragen, der dem Betrag entspricht, der notwendig gewesen wäre, um die Zielausstattung ihres Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 102 der BRRD-Richtlinie innerhalb der darin vorgesehenen Fristen zu erreichen.

(5) Die Vertragsparteien übertragen Ex-post-Beiträge unverzüglich nach deren Erhebung.

ARTIKEL 4

Kammern

(1) Während des Übergangszeitraums werden die auf nationaler Ebene erhobenen Beiträge in der Weise auf den Fonds übertragen, dass sie den jeder Vertragspartei entsprechenden Kammern zugewiesen werden.

(2) Die Größe der Kammern jeder Vertragspartei entspricht der Summe der gemäß den Artikeln 68 und 69 der SRM-Verordnung sowie den darin genannten delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten von den im jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragspartei niedergelassenen Instituten zu zahlenden Beiträge.

(3) Der Ausschuss erstellt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nur für Informationszwecke eine Liste, in der die Größe der Kammern jeder Vertragspartei genau angegeben ist. Diese Liste wird während des Übergangszeitraums alljährlich aktualisiert.

ARTIKEL 5

Funktionsweise der Kammern

(1) Wird im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der SRM-Verordnung ein Rückgriff auf den Fonds beschlossen, so ist der Ausschuss befugt, wie folgt über die Kammern des Fonds zu verfügen:

- a) Erstens werden die Kosten von den Kammern getragen, die den Vertragsparteien entsprechen, in denen das in Abwicklung befindliche Institut oder die in Abwicklung befindliche Gruppe niedergelassen oder zugelassen ist. Befindet sich eine grenzüberschreitende Gruppe in Abwicklung, so werden die Kosten auf die verschiedenen Kammern aufgeteilt, die den Vertragsparteien entsprechen, in denen das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen niedergelassen oder zugelassen sind; diese Aufteilung erfolgt proportional zu dem relativen Beitragsbetrag, den jedes der Unternehmen der in Abwicklung befindlichen Gruppe in die jeweiligen Kammern eingezahlt hat, unter Berücksichtigung des aggregierten Betrags der von allen Unternehmen dieser Gruppe in deren nationalen Kammern eingezahlten Beiträge.

Ist eine Vertragspartei, in der das Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen niedergelassen oder zugelassen ist, der Ansicht, dass die Anwendung dieses Kriteriums für die Aufteilung der Kosten gemäß Unterabsatz 1 zu einem großen Ungleichgewicht zwischen der Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Kammern und dem Risikoprofil der von der Abwicklung betroffenen Unternehmen führt, so kann sie den Ausschuss ersuchen, die Kriterien gemäß Artikel 107 Absatz 5 Buchstabe b der BRRD-Richtlinie zusätzlich und unverzüglich zu berücksichtigen. Gibt der Ausschuss dem Ersuchen der betreffenden Vertragspartei nicht statt, so hat er seinen Standpunkt öffentlich zu erläutern.

Bis zur Höhe des Kostenbetrags, der von der jeweiligen Kammer gemäß den in Unterabsatz 1 aufgeführten Kostenaufteilungskriterien zu leisten ist, ist wie folgt auf die Finanzmittel zurückzugreifen, die in den jeweiligen nationalen Kammern, die den in Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vertragsparteien entsprechen, zur Verfügung stehen:

- Während des ersten Jahres des Übergangszeitraums ist auf sämtliche Finanzmittel zurückzugreifen, die in den genannten Kammern zur Verfügung stehen;
- während des zweiten und dritten Jahres des Übergangszeitraums ist auf 60 % bzw. 40 % der Finanzmittel zurückzugreifen, die in den genannten Kammern zur Verfügung stehen;
- in den darauffolgenden Jahren des Übergangszeitraums verringert sich die Verfügbarkeit der Finanzmittel in den entsprechenden Kammern, die den genannten Vertragsparteien entsprechen, jährlich um $6 \frac{2}{3}$ Prozentpunkte.

Die genannte jährliche Verringerung der Verfügbarkeit der Finanzmittel in den Kammern, die den genannten Vertragsparteien entsprechen, verteilt sich gleichmäßig pro Quartal.

- b) Falls zweitens die Finanzmittel, die in den jeweiligen Kammern der betreffenden unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um die Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung zu erfüllen, ist auf die verfügbaren Finanzmittel in den Kammern des Fonds, die allen Vertragsparteien entsprechen, zurückzugreifen.

Die in den Kammern aller Vertragsparteien verfügbaren Finanzmittel werden in demselben Umfang, wie er im Unterabsatz 3 dieses Buchstabens genannt ist, um die verbleibenden Finanzmittel in den nationalen Kammern ergänzt, die den von der unter Buchstabe a genannten Abwicklung betroffenen Vertragsparteien entsprechen.

Im Falle einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung gilt bei der Aufteilung der gemäß der Unterabsätze 1 und 2 dieses Buchstabens unter den Kammern der betreffenden Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Mittel derselbe Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf sie, wie er unter Buchstabe a angegeben ist. Falls das in einer der betroffenen Vertragsparteien zugelassene Institut oder die in einer der betroffenen Vertragsparteien zugelassenen Institute, das bzw. die von der Gruppenabwicklung betroffen ist bzw. sind, nicht die Gesamtheit der Finanzmittel benötigt bzw. benötigen, die gemäß diesem Buchstaben b zur Verfügung stehen, werden die gemäß diesem Buchstaben b verfügbaren, jedoch nicht benötigten Finanzmittel im Rahmen der Abwicklung der in den anderen von der Gruppenabwicklung betroffenen Vertragsparteien zugelassenen Unternehmen verwendet.

Während des Übergangszeitraums ist wie folgt auf alle nationalen Kammern der Vertragsparteien zurückzugreifen:

- Während des ersten und zweiten Jahres des Übergangszeitraums ist auf 40 % bzw. 60 % der Finanzmittel zurückzugreifen, die in den genannten Kammern zur Verfügung stehen;
- in den darauffolgenden Jahres des Übergangszeitraums erhöht sich die Verfügbarkeit der Finanzmittel der genannten Kammern jährlich um $6\frac{2}{3}$ Prozentpunkte.

Die genannte jährliche Erhöhung der Verfügbarkeit der Finanzmittel in allen nationalen Kammern der Vertragsparteien verteilt sich gleichmäßig pro Quartal.

- c) Falls drittens die gemäß Buchstabe b verwendeten Finanzmittel nicht für die Erfüllung der Aufgabe des Fonds gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung ausreichen, ist auf die verbleibenden Finanzmittel in den Kammern, die den unter Buchstabe a genannten betroffenen Vertragsparteien entsprechen, zurückzugreifen.

Im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung ist auf die Kammern der betroffenen Vertragsparteien zurückzugreifen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen keine ausreichenden Finanzmittel gemäß den Buchstaben a und b bereitgestellt haben. Die Beiträge jeder Kammer werden nach den unter Buchstabe a festgelegten Kostenaufteilungskriterien ermittelt.

- d) Falls viertens – unbeschadet der unter Buchstabe e genannten Befugnisse des Ausschusses – die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die betroffenen unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Institute, deren Erhebung nach den in Artikel 70 der SRM-Verordnung festgelegten Kriterien erfolgt, auf den Fonds.

Im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung sind die Ex-post-Beiträge von den betreffenden Vertragsparteien zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen keine ausreichenden Finanzmittel gemäß den Buchstaben a bis c bereitgestellt haben.

- e) Falls die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, und solange die unter Buchstabe d genannten Ex-post-Beiträge auch aus Gründen, die mit der Stabilität der betroffenen Institute zusammenhängen, nicht unmittelbar zugänglich sind, kann der Ausschuss seine Befugnis, gemäß den Artikeln 72 und 73 der SRM-Verordnung für den Fonds Darlehen aufzunehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich zu vereinbaren, oder seine Befugnis, gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens vorübergehende Übertragungen zwischen Kammern vorzunehmen, ausüben.

Beschließt der Ausschuss, die im Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannten Befugnisse auszuüben, so übertragen die betroffenen in Buchstabe d genannten Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge auf den Fonds, um Darlehen oder andere Formen der Unterstützung oder die vorübergehenden Übertragungen zwischen Kammern zurückzuzahlen.

(2) Erträge aus der Anlage der auf den Fonds übertragenen Beträge gemäß Artikel 74 der SRM-Verordnung sind anteilig auf der Basis der jeweiligen verfügbaren Finanzmittel jedem der Kammern zuzuweisen; hiervon ausgeschlossen sind alle jeder Kammer zuweisbaren Forderungen oder unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen für die Zwecke des Artikels 75 der SRM-Verordnung. Erträge aus der Anlage von gegebenenfalls gemäß Artikel 75 der SRM-Verordnung vom Fonds durchgeführten Abwicklungsmaßnahmen sind jeder der Kammern auf der Basis ihres jeweiligen Beitrags zu einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme jeder der Kammern zuzuweisen.

(3) Alle Kammern sind am Ende des Übergangszeitraums miteinander zu verschmelzen und hören auf zu bestehen.

ARTIKEL 6

Übertragung zusätzlicher Ex-ante-Beiträge und Zielausstattung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass sie den Fonds soweit zweckmäßig durch Ex-ante-Beiträge auffüllen, die innerhalb der in Artikel 68 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 5 Buchstabe a der SRM-Verordnung festgelegten Zeiträume in Höhe eines Betrags, der dem zur Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 68 Absatz 1 der SRM-Verordnung entspricht, zu entrichten sind.

(2) Während des Übergangszeitraums wird die Übertragung von Beiträgen im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung wie folgt zwischen den Kammern aufgeteilt:

- a) Die von einer Abwicklung betroffenen Vertragsparteien übertragen Beiträge auf den Teil ihrer Kammern, der noch nicht Gegenstand der gemeinsamen Nutzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b gewesen ist.
- b) Alle Vertragsparteien übertragen Beiträge auf den Teil ihrer jeweiligen Kammern, der Gegenstand der gemeinsamen Nutzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b ist.

ARTIKEL 7

Vorübergehende Übertragung zwischen Kammern

(1) Unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d festgelegten Verpflichtungen können die von einer Abwicklung betroffenen Vertragsparteien während des Übergangszeitraums den Ausschuss um die vorübergehende Nutzung der Teile der in den Kammern des Fonds verfügbaren Finanzierungsmittel ersuchen, die noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung sind und den anderen Vertragsparteien entsprechen. In diesem Fall übertragen die betroffenen Vertragsparteien danach vor Ablauf des Übergangszeitraums außerordentliche Ex-post-Beiträge in Höhe eines Betrags, der dem von ihren Kammern empfangenen Betrag zuzüglich der dafür angefallenen Zinsen entspricht, auf den Fonds, so dass die anderen Kammern ihre Mittel zurückerhalten erhalten.

(2) Der vorübergehend von jeder der Kammern auf die empfangende Kammer übertragene Betrag wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 anteilig im Verhältnis zu ihrer Größe berechnet, wobei er jedoch 50 % der innerhalb jeder Kammer verfügbaren Finanzmittel, die noch nicht Gegenstand der gemeinsamen Nutzung sind, nicht übersteigt. Im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung gilt bei der Aufteilung der auf diese Weise zwischen den Kammern der betroffenen Vertragsparteien gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Finanzmittel derselbe Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf sie, wie er in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a angegeben ist.

(3) Der Ausschuss beschließt, wie in Artikel 52 Absatz 1 der SRM-Verordnung festgelegt, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder seiner Plenarsitzung über den Antrag auf eine vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln zwischen Kammern. Der Ausschuss legt in seinem Beschluss über eine vorübergehende Übertragung den Zinssatz, die Rückzahlungsfrist sowie andere Modalitäten und Bedingungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Finanzmitteln zwischen Kammern fest.

(4) Der Beschluss des Ausschusses, mit dem eine vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln gemäß Absatz 3 genehmigt wird, kann nur in Kraft treten, wenn innerhalb eines Zeitraums von vier Kalendertagen ab dem Tag der Annahme des Beschlusses von keiner der Vertragsparteien, von deren Kammern die Übertragung erfolgt ist, ein Einwand erhoben wurde.

Während des Übergangszeitraums kann eine Vertragspartei das Recht, Einwände zu erheben, nur ausüben, wenn

- a) sie die Finanzmittel von der ihr entsprechenden nationalen Kammer möglicherweise benötigt, um in naher Zeit eine Abwicklungsmaßnahme zu finanzieren, oder wenn die vorübergehende Übertragung die Durchführung einer laufenden Abwicklungsmaßnahme in ihrem Hoheitsgebiet gefährden würde,
- b) die vorübergehende Übertragung mehr als 25 % ihres Teils der nationalen Kammer beanspruchen würde, der noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b ist, oder
- c) sie der Ansicht ist, dass die Vertragspartei, deren Kammer die vorübergehende Übertragung zugutekommt, keine Garantien für die Rückzahlung aus nationalen Quellen oder Unterstützung aus dem ESM im Einklang mit den vereinbarten Verfahren gibt.

Die Vertragspartei, die Einwände erheben möchte, muss das Vorliegen eines der in den Buchstaben a bis c genannten Umstände ordnungsgemäß begründen.

Werden gemäß dieses Absatzes Einwände erhoben, so wird der Beschluss über die vorübergehende Übertragung vom Ausschuss unter Ausschluss der Finanzmittel der Kammern der Vertragsparteien angenommen.

(5) Ist ein Institut einer Vertragspartei, von deren Kammer gemäß diesem Artikel Finanzmittel übertragen worden sind, Gegenstand einer Abwicklung, so kann diese Vertragspartei den Ausschuss ersuchen, einen Betrag, der dem ursprünglich von ihrer Kammer übertragenen Betrag entspricht, von dem Fonds auf diese Kammer zu übertragen. Der Ausschuss stimmt auf dieses Ersuchen hin der Übertragung unverzüglich zu.

In diesem Fall werden die Vertragsparteien, denen die vorübergehende Nutzung von Finanzmitteln anfänglich zugute kam, dafür haftbar gemacht, dass sie die Beträge, die der Kammer der betroffenen Vertragspartei gemäß Unterabsatz 1 zugeteilt waren, gemäß den vom Ausschuss festzulegenden Modalitäten und Bedingungen auf den Fonds übertragen.

(6) Der Ausschuss legt die allgemeinen Kriterien für die Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen vorübergehenden Übertragung von Finanzmitteln zwischen den Kammern fest.

ARTIKEL 8

Vertragsparteien, deren Währung nicht der Euro ist

(1) Falls zu einem Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 vom Rat der Europäischen Union ein Beschluss zur Aufhebung der Ausnahmeregelung einer Vertragspartei, deren Währung nicht der Euro ist, gemäß Artikel 139 Absatz 1 AEUV oder ihrer Freistellung gemäß dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll (Nr. 16) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark (im Folgenden "Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark") erlassen wird oder falls in Ermangelung eines solchen Beschlusses eine Vertragspartei, deren Währung nicht der Euro ist, Vertragspartei des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und des einheitlichen Abwicklungsmechanismus wird, überträgt sie einen in ihrem Hoheitsgebiet erhobenen Beitragsbetrag, der dem Teil ihrer nationalen Kammer an der gesamten Zielausstattung laut Berechnung gemäß Artikel 4 Absatz 2 und damit dem Betrag entspricht, der von der betreffenden Vertragspartei übertragen worden wäre, falls sie seit dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens gemäß Artikel 12 Absatz 2 am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilgenommen hätte, auf den Fonds.

(2) Jeder Betrag, der vom Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einer Vertragspartei gemäß Absatz 1 im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgezahlt wird, wird von den Beträgen abgezogen, die von der betreffenden Vertragspartei gemäß Absatz 1 auf den Fonds zu übertragen sind. In diesem Fall bleibt die betreffende Vertragspartei daran gebunden, einen Betrag auf den Fonds zu übertragen, der dem Betrag entspricht, der notwendig gewesen wäre, um die Zielausstattung ihres Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß Artikel 102 der BRRD-Richtlinie innerhalb der darin vorgesehenen Fristen zu erreichen.

(3) Der Ausschuss legt im Einvernehmen mit der betroffenen Vertragspartei den genauen Beitragsbetrag fest, der von ihr nach den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Kriterien zu übertragen ist.

(4) Die Kosten einer Abwicklungsmaßnahme, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, deren Währung nicht der Euro ist, vor dem Zeitpunkt, an dem der Beschluss zur Aufhebung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 139 Absatz 1 AEUV bzw. der Freistellung gemäß dem Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark wirksam wird, oder vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses der EZB über eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingeleitet wurde, sind nicht vom Fonds zu tragen.

Ist die EZB in ihrer umfassenden Bewertung der Kreditinstitute gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 der Ansicht, dass eines der Kreditinstitute der betroffenen Vertragspartei ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, so sind die Kosten von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf diese Kreditinstitute nicht vom Fonds zu tragen.

(5) Im Falle einer Beendigung der engen Zusammenarbeit mit der EZB werden die Beiträge, die von der von der Beendigung betroffenen Vertragspartei übertragen wurden, dieser im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der SRM-Verordnung zurückerstattet.

Durch die Beendigung der engen Zusammenarbeit mit der EZB werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Abwicklungsmaßnahmen nicht berührt, die während des Zeitraums stattgefunden haben, in dem dieses Übereinkommens für diese Vertragsparteien galt, und die in Zusammenhang stehen mit

- der Übertragung von Ex-post-Beiträgen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d,
- der Auffüllung des Fonds gemäß Artikel 6, und
- der vorübergehenden Übertragung zwischen Kammern gemäß Artikel 7.

ARTIKEL 9

Einhaltung der allgemeinen Abwicklungsgrundsätze und -ziele

(1) Die Nutzung des Fonds auf einer gemeinsamen Basis und die Übertragung von Beiträgen auf den Fonds setzt die Dauerhaftigkeit eines Rechtsrahmens über Abwicklung voraus, dessen Vorschriften den Vorschriften im Rahmen der SRM-Verordnung , wie sie in den nachstehenden Bestimmungen festgelegt sind, ohne sie zu ändern, gleichwertig sind oder zumindest zu demselben Ergebnis führen:

- a) die Verfahrensvorschriften zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts gemäß Artikel 18 der SRM-Verordnung ;

- b) die Vorschriften zum Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses Abwicklung gemäß den Artikeln 52 und 55 der SRM-Verordnung ;
- c) die allgemeinen Abwicklungsgrundsätze gemäß Artikel 15 der SRM-Verordnung , vor allem die in dessen Absatz 1 Buchstaben a und b verankerten Grundsätze, dass Verluste zunächst von Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts zu tragen sind und die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts nach den Anteilseignern in der Reihenfolge ihrer Forderungen Verluste tragen;
- d) die Vorschriften zu den in Artikel 22 Absatz 2 der SRM-Verordnung genannten Abwicklungsinstrumenten, insbesondere denjenigen zur Anwendung des Bail-in-Instruments gemäß Artikel 27 dieser Verordnung und den Artikeln 43 und 44 der BRRD-Richtlinie und der spezifischen Schwellenwerte, die sie für die Zuordnung von Verlusten an Anteilseigner und Gläubiger und den Beitrag des Fonds zu einer besonderen Abwicklungsmaßnahme festlegen.

(2) Falls die Abwicklungsvorschriften gemäß Absatz 1, die in der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme vorgesehen sind, aufgehoben oder ansonsten gegen den Willen einer Vertragspartei geändert werden, einschließlich der Annahme von Bail-in-Vorschriften in einer Weise, die nicht gleichwertig ist oder die nicht mindestens zu demselben und nicht weniger strikten Ergebnis als dem Ergebnis führt, das sich aus der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme ergibt, und diese Vertragspartei ihre Rechte nach dem Völkerrecht in Bezug auf eine grundlegende Änderung der Umstände ausübt, kann jede andere Vertragspartei auf der Grundlage von Artikel 14 dieses Übereinkommen den Gerichtshof im Hinblick darauf anrufen, im Einklang mit dem Völkerrecht eine grundlegende Änderung der Umstände und der sich daraus ergebenden Folgen festzustellen. In ihrem Antrag kann eine Vertragspartei den Gerichtshof ersuchen, den Vollzug einer Maßnahme auszusetzen, die Gegenstand der Streitigkeit ist; in diesem Fall finden der Artikel 278 AEUV und die Artikel 160 bis 162 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs Anwendung.

(3) Durch das in Absatz 2 dieses Artikels genannte Verfahren wird die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen, die in den Artikeln 258, 259, 260, 263, 265 und 266 AEUV vorgesehen sind, weder präjudiziert noch berührt.

ARTIKEL 10

Einhaltung der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtung zur gemeinsamen Übertragung der Beiträge im Einklang mit diesem Übereinkommen erfüllen.

(2) Unbeschadet der Befugnis des Gerichtshofs im Sinne von Artikel 14 dieses Übereinkommens kann der Ausschuss auf eigene Initiative oder auf Antrag einer Vertragspartei prüfen, ob eine Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge auf den Fonds gemäß diesem Übereinkommen nicht erfüllt hat.

Stellt der Ausschuss fest, dass eine Vertragspartei ihre Verpflichtung zur Übertragung der Beiträge nicht erfüllt hat, so setzt er der betreffenden Vertragspartei eine Frist, um die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes zu ergreifen. Ergreift die betreffende Vertragspartei nicht innerhalb der vom Ausschuss festgesetzten Frist die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes, so ist die Nutzung der Kammern aller Vertragsparteien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b im Zusammenhang mit der Abwicklung der im Hoheitsgebiet dieser betreffenden Vertragspartei zugelassenen Institute ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt ab dem Zeitpunkt nicht mehr, zu dem der Ausschuss feststellt, dass die betreffende Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes ergriffen hat.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses im Sinne dieses Artikels werden mit einfacher Mehrheit vom Vorsitzenden und den in Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der SRM-Verordnung genannten Mitgliedern gefasst.

TITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 11

Ratifikation, Genehmigung oder Annahme und Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden "Verwahrer") hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.

- (2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunden von den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Unterzeichnern hinterlegt worden sind, auf die mindestens 90 % der Gesamtheit der gewogenen Stimmen aller am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten entfällt, wie dies in dem EUV und AUEV beigefügten Protokoll (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen festgelegt ist.

ARTIKEL 12

Anwendung

(1) Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsparteien Anwendung, die ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben, vorausgesetzt, dass die SRM-Verordnung zuvor in Kraft getreten ist.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Artikels und vorausgesetzt, dass dieses Übereinkommen gemäß Artikel 11 Absatz 2 in Kraft getreten ist, findet es ab dem 1. Januar 2016 zwischen den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien Anwendung, welche bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben. Falls dieses Übereinkommen bis zum 1. Januar 2016 nicht in Kraft getreten ist, findet es ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwischen den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien Anwendung, welche bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben.

(3) Dieses Übereinkommen findet auf die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien, welche bis zu dem Beginn der Anwendung nach Absatz 2 nicht ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden hinterlegt haben, ab dem ersten Tag des Monats Anwendung, der auf die Hinterlegung ihrer jeweiligen Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden folgt.

(4) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Vertragsparteien, die zwar ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunden hinterlegt haben, jedoch bis zum Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmen. Diese Vertragsparteien werden jedoch für die Zwecke der Anhängigmachung jeder Streitigkeit bezüglich der Auslegung und der Durchsetzung des Artikels 15 beim Gerichtshof ab dem Beginn der Anwendung dieses Übereinkommens Parteien des Schiedsvertrags gemäß Artikel 14 Absatz 2.

Auf die Vertragsparteien gemäß Unterabsatz 1, für die eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 AEUV oder eine Freistellung gemäß dem Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark gilt, findet das Übereinkommen ab dem Tag Anwendung, an dem der Beschluss zur Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. der Freistellung wirksam wird, bzw. in Ermangelung dessen, ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses der EZB über eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

Vorbehaltlich ihres Artikels 8 ist dieses Übereinkommens auf die Vertragsparteien, die eine enge Zusammenarbeit mit der EZB gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingegangen sind, ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser engen Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung nicht mehr anwendbar.

ARTIKEL 13

Beitritt

Dieses Übereinkommen steht den Mitgliedstaaten , die keine Vertragsparteien sind, zum Beitritt offen. Vorbehaltlich des Artikels 8 Absätze 1 bis 3 wird der Beitritt mit Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Verwahrer wirksam, der die anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis setzt. Nach Authentifizierung durch die Vertragsparteien wird der Wortlaut dieses Übereinkommens in der Amtssprache des beitretenden Mitgliedstaats, die auch eine Amtssprache der Organe der Union ist, im Archiv des Verwahrers als verbindlicher Wortlaut dieses Übereinkommens hinterlegt.

ARTIKEL 14

Streitbeilegung

(1) Kommt es zwischen einer Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu Meinungsverschiedenheiten oder ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verstoßen hat, so kann die Vertragspartei in dieser Sache den Gerichtshof anrufen. Das Urteil des Gerichtshofs ist für die verfahrensbeteiligten Parteien bindend.

Stellt der Gerichtshof fest, dass eine Vertragspartei gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verstoßen hat, so ergreift die betreffende Vertragspartei innerhalb einer vom Gerichtshof festzulegenden Frist die notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Ergreift die Vertragspartei nicht innerhalb der vom Gerichtshof festgelegten Frist die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes, so ist die Nutzung der Kammern aller Vertragsparteien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die zugelassenen Institute der betreffenden Vertragspartei ausgeschlossen.

(2) Dieser Artikel stellt einen Schiedsvertrag zwischen den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 273 AEUV dar.

(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die dieses Übereinkommen nicht ratifiziert haben, können dem Verwahrer ihre Absicht notifizieren, für die Zwecke der Anhängigmachung jeder Streitigkeit bezüglich der Auslegung und der Durchsetzung des Artikels 15 beim Gerichtshof Parteien des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Schiedsvertrags zu werden. Der Verwahrer übermittelt die Notifikation des betreffenden Mitgliedstaats den Vertragsparteien; mit dieser Übermittlung wird der betreffende Mitgliedstaat für die im vorliegenden Absatz beschriebenen Zwecke Vertragspartei des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Schiedsvertrags.

ARTIKEL 15

Ausgleichszahlungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich bezüglich der Ausübung der Befugnisse der Organe der Union im Rahmen der SRM-Verordnung zur gemeinsamen, unverzüglichen und verzinsten Entschädigung jedes Mitgliedstaats, der nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnimmt (im Folgenden "nicht teilnehmender Mitgliedstaat"), für die Beträge, die dieser nicht teilnehmende Mitgliedstaat aus eigenen Mitteln geleistet hat und die der Nutzung des Gesamthaushaltsplans der Union in Fällen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten entsprechen.
- (2) Der Betrag, der von jedem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat im Rahmen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten als geleistet gilt, wird anteilig auf der Grundlage des jeweiligen Bruttonationaleinkommens bestimmt, das gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom¹ oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung festgelegt wird.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden anteilig unter den Vertragsparteien auf der Grundlage des Gewichts ihres jeweiligen Bruttonationaleinkommens aufgeteilt, das gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung bestimmt wird.

¹ Beschluss des Rates 2007/436/EG, Euratom vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.06.2007, S. 17).

(4) Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erhalten eine Rückzahlung zu den Zeitpunkten, zu denen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates¹ oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung die Beträge, die den Zahlungen aus dem Unionshaushalt zur Begleichung der im Rahmen der außervertraglichen Haftung und damit verbundenen Kosten nach der Annahme des zugehörigen Berichtigungshaushaltsplans entsprechen, in die Buchführung aufgenommen werden.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß den für die Eigenmittel der Union geltenden Bestimmungen für Zinsen für verspätet bereitgestellte Beträge. Die Beträge werden zwischen nationalen Währungen und dem Euro zu einem Umrechnungskurs umgerechnet, der gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 oder gemäß einem nachfolgenden Rechtsakt der Union zu dessen Änderung oder Aufhebung festgelegt wird.

(5) Die Kommission koordiniert Rückzahlungsmaßnahmen der Vertragsparteien im Einklang mit den in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Kriterien. Zur Koordinierungsrolle der Kommission gehört die Berechnung der Grundlage, auf der Zahlungen zu leisten sind, die Herausgabe von Mitteilungen an die Vertragsparteien über zu leistende Zahlungen und die Berechnung von Zinsen.

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.05.2000, S. 1), mit allen nachfolgenden Änderungen.

ARTIKEL 16

Überprüfung

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und danach jeweils alle 18 Monate beurteilt der Ausschuss die Durchführung dieses Übereinkommens und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber und insbesondere über die ordnungsgemäße Funktionsweise der gemeinsamen Nutzung des Fonds und dessen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und den Binnenmarkt vor.

(2) Spätestens innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens werden auf der Grundlage einer Bewertung der aus den Berichten des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung nach Absatz 1 hervorgehenden die Umsetzung des Übereinkommens betreffenden Erfahrungen im Einklang mit dem EUV und dem AEUV die notwendigen Schritte eingeleitet mit dem Ziel, den Inhalt dieses Übereinkommens in den Rechtsrahmen der Union aufzunehmen.

Geschehen zu Brüssel, am ... 2014 in einer Urschrift, deren Wortlaut in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird in den Archiven des Verwahrers hinterlegt, der jeder Vertragspartei eine ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift übersendet.

ZUSAMMEN MIT DEM ÜBEREINKOMMEN ZU HINTERLEGENDE ABSICHTS-
ERKLÄRUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN UND DER BEOBACHTER DER
REGIERUNGSKONFERENZ, DIE MITGLIEDER DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
SIND:

Erklärung Nr. 1:

Unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrenserfordernisse der Verträge, auf die sich die Europäische Union gründet, stellen die Vertragsparteien und Beobachter der Regierungskonferenz, die Mitglieder des Rates der Europäischen Union sind, fest, dass es ihr Ziel und ihre Absicht ist, dass außer im Fall einer anderweitigen Vereinbarung aller Beteiligten

- a) Artikel 4 Absatz 3 der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme nicht aufgehoben oder geändert wird;
- b) die Grundsätze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bail-in-Instrument nicht aufgehoben oder in einer Weise geändert werden, die nicht gleichwertig ist oder nicht mindestens zu demselben und nicht weniger strikten Ergebnis als dem Ergebnis führt, das sich aus der SRM-Verordnung in der Fassung am Tag ihrer ersten Annahme ergibt.

Erklärung Nr. 2:

Die Unterzeichner des zwischenstaatlichen Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge erklären, dass sie sich bemühen werden, den Ratifizierungsprozess im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen rechtlichen Anforderungen so rechtzeitig abzuschließen, dass der einheitliche Abwicklungsmechanismus spätestens am 1. Januar 2016 in vollem Umfang einsatzbereit ist.
